



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
Hauptgeschäftsführer

Berlin, 20.02.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

www.baek.de

Dr. med. Annette Güntert
Stellv. Hauptgeschäftsführerin

Fon +49 30 400 456-400

Fax +49 30 400 456-380

E-Mail annette.guentert@baek.de

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

per E-Mail

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referat 315 - Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
Frau Dr. Andrea Ruyter-Petznek
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

Diktatzeichen: Gü/Sb/Br

Aktenzeichen: 718.080

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen und anderer Gesetze

Mail vom 05.02.2015

Sehr geehrte Frau Dr. Ruyter-Petznek,

Sie haben uns am 05.02.2015 den o. g. Referentenentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt, wofür wir Ihnen danken. Wir haben folgende Anmerkungen zum Entwurf:

- Mit dem Gesetz sollen die Änderungen im europäischen Berufsanerkennungsrecht durch die Richtlinie 2013/55/EU, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und in die Gewerbeordnung fallen, umgesetzt werden. Das BQFG vom 06.12.2011 in Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (sogenanntes Anerkennungsgesetz) gilt insbesondere für die anerkannten Ausbildungsberufe im dualen System, die nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung geregelt sind (nicht reglementierte Berufe gem. Teil 2, Kapitel 1 BQFG). Die Landesärztekammern sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 bzw. Abs. 5 BQFG zuständige Stellen für die Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem Beruf der Medizinischen Fachangestellten (MFA). Darüber hinaus gilt das Gesetz auch für reglementierte Berufe (Teil 2, Kapitel 2 BQFG). Die durch den Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen vorbehaltlich der vorgeschlagenen Änderungen zu § 17 BQFG ausschließlich den Bereich der reglementierten Berufe. Der Beruf der MFA ist insoweit nicht berührt.
- Auch ist nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass das BQFG trotz der Bezugnahme auf „reglementierte Berufe“ nicht für den Arztberuf gilt, sondern ausweislich des § 2 Abs. 1 BQFG und derzeitiger Gesetzesbegründungen zu § 2 BQFG sowie ausweislich § 3 Abs. 7 der Bundesärztleordnung (BÄO) gegenüber den speziellen Berufsgesetzen subsidiär ist. Diesen Subsidiaritätsgrundsatz gilt es streng zu beachten. Für den Arztberuf wird die Umsetzung der novellierten Berufsanerkennungsrichtlinie im speziellen Fachrecht auf Bundesebene in der Bundesärztleordnung und auf Landesebene im Kammerrecht erfolgen.

- § 17 BQFG (Teil 3 "Schlussvorschriften") regelt sowohl für reglementierte wie nicht reglementierte Berufe die Einführung und Durchführung einer Bundesstatistik, für die die zuständigen Stellen gegenüber den statistischen Ämtern der Länder auskunftspflichtig sind. Der neue Absatz 7 gemäß Änderung Nr. 4 sieht vor, dass die erhobenen Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den Landesämtern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zu übermitteln sind. Ausweislich § 3 Abs. 7 Bundesärzteordnung gilt dies auch für den Arztberuf. Das BIBB, das im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsgesetz 1970 gegründet wurde, nimmt als zentrale Einrichtung des Bundes Aufgaben in der Forschung und Entwicklung der beruflichen Bildung gegenüber Politik, Wissenschaft und Praxis wahr. Seine Aufgaben erstreckten sich bisher auf die berufliche Bildung der nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung geregelten nicht reglementierten Berufe. Das Feld der reglementierten Gesundheitsberufe und der Freien Berufe gehörte bisher nicht zu seinem Aufgabenbereich. Wir können deshalb nicht erkennen, warum ein Zuständigkeitsbereich der ärztlichen Selbstverwaltung an eine zentrale, für diese Aufgabe nicht vorgesehene Einrichtung übertragen werden soll.
- Unseres Erachtens wirft die in Teil A gegebene Begründung zur Zielsetzung und Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelungen Fragen auf, was den Bereich des Gesundheitswesens betrifft: Richtig ist, dass die Nachfrage nach Fachkräften generell und im medizinischen Bereich in Deutschland steigt. Richtig dürfte auch sein, dass in manchen Staaten nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Daraus aber den politischen Ansatz zu folgern, dass dann in allen Bereichen eine höhere Mobilität der Arbeitnehmer die Lösung sei, greift erheblich zu kurz. Beispielhaft sind hier etwa die südosteuropäischen Staaten anzuführen. Aus ethischer und versorgungspolitischer Perspektive rechtfertigt eine gestiegene Nachfrage in Deutschland nicht einen leichtfertigen und gezielten „Brain Drain“ aus anderen Staaten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Annette Güntert